

2

1Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

2Der Landesparteitag möge beschließen:

3

4Tanzverbot an Feiertagen abschaffen!

5

6Die SPD-Bürgerschaftsfraktion wird aufgefordert, sich für eine Änderung
7des Bremischen Feiertagsgesetzes mit dem Ziel der Abschaffung des Ver-
8bots von Tanz- und Sportveranstaltungen einzusetzen und hierzu §6 kom-
9plett zu streichen.

10

11§6 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 12.
12November 1954 (Brem.GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Änderung von
13Zuständigkeiten vom 22. Juni 2004 (Brem.GBl. S. 314), besagt: "Öffentliche
14Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb,
15die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, sind verboten." Dar-
16über hinaus werden die konkreten Zeiten "am Karfreitag von 0 Uhr bis Kar-
17samstag 4 Uhr, am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4 Uhr bis 24
18Uhr" genannt. Da ein Verstoß gegen diese Regelungen als Ordnungswidrig-
19keit angesehen wird, müssen Veranstaltungen bei denen getanzt wird, an
20den genannten Tagen schließen oder ihren Gästen das Tanzen verbieten.
21Auch Sportveranstaltungen sind an diesen Tagen verboten, ebenso wie öf-
22fentliche Veranstaltungen ohne "ernsten Charakter".

23

24Begründung:

25

26In Bremen leben viele Protestanten und Katholiken aber auch Muslime, Ju-
27den und viele Menschen ohne religiöses Bekenntnis. Das Recht der freien
28und ungestörten Religionsausübung steht allen Bürgerinnen und Bürgern zu,
29eine Störung der Gottesdienste oder entsprechender Veranstaltungen wie
30etwa Prozessionen oder Feiern darf es weder an Feiertagen noch an sonsti-
31gen Tagen geben.

32

33Die aktuelle Gesetzeslage verbietet jedoch allen Bremerinnen und Bremern
34gleich welcher (oder keiner) Konfession an diesen Tagen eine Vielzahl von
35Aktivitäten, die in der heutigen Gesellschaft einen festen Teil der Freizeit-
36gestaltung darstellen. Dies ist eine unverhältnismäßige und nicht mehr zeit-
37gemäße Einschränkung. Niemand wird in seiner Religionsausübung oder in
38seinem Bekenntnis beeinträchtigt, wenn anderswo in der Stadt eine Tanz-
39veranstaltung stattfindet. Ebenso wenig soll irgendjemand dazu gezwungen
40werden, an religiösen Feiertagen an Veranstaltungen teilzunehmen, die sei-
41nem Glauben widersprechen. Einen solchen Eingriff in den Alltag zugunsten
42einzelner Religionsgemeinschaften darf es jedoch auch im Hinblick auf die
43immer vielfältiger und säkularer werdende Gesellschaft nicht mehr geben.